

# **Informationsbroschüre zur Wahl des Schwerpunktbereichs**

Um die Wahl des Schwerpunktbereichs für die mündliche Prüfung im zweiten Staatsexamen zu erleichtern haben wir für euch mit Hilfe von Prüfern der verschiedenen Schwerpunktbereiche eine Informationsbroschüre erstellt.

Zu jedem Schwerpunktbereich findet ihr hier zunächst die Verwaltungsvorschrift über die Stoffpläne der Referendarsausbildung, danach folgen die Beiträge der jeweiligen Prüfer.

Um Übersichtlichkeit zu gewährleisten haben wir ausschließlich die VwV über die Stoffpläne für die Referendarsausbildung vom 31. März 2017 aufgenommen. Diese gilt allerdings nur für die Referendare, die zum 01. April 2017 ihren Dienstantritt hatten.

Für alle Referendare die vor dem 01. April 2017 begonnen haben ist die VwV über die Stoffpläne für die Referendarsausbildung vom 01. März 2011 maßgeblich.

Ihr findet beide Verwaltungsvorschriften auf der Seite des Landesjustizprüfungsamtes unter der Rubrik Rechtsgrundlagen zur Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes:

<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/pb/,Lde/Startseite/Pruefungsamt/Vorbereitungsdienst>

**Die Beiträge der Prüfer stellen keine Garantie dar, dass genau diese Themenfelder in eurer Prüfung abgefragt werden, vielmehr soll euch dadurch nur ein Eindruck vermittelt werden, mit was ihr euch in den jeweiligen Schwerpunkten beschäftigen werdet.**

**Da nicht alle Prüfer die gleichen Themengebiete bearbeiten, stellen die Beiträge nur einen subjektiven Eindruck dar, der euch zwar bei der Entscheidung für einen Schwerpunkt helfen kann, jedoch soll hierdurch keinesfalls eine Eingrenzung für den Prüfungsstoff stattfinden.**

**Der Prüfungsstoff bemisst sich ausschließlich an der VwV über die Stoffpläne für die Referendarsausbildung in der jeweils für euch gültigen Fassung.**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Schwerpunktbereich Justiz</b>	<b>S.4</b>
<b>B. Schwerpunktbereich Wirtschaft</b>	<b>S.5</b>
<b>C. Schwerpunktbereich Rechtsanwalt</b>	<b>S.6</b>
<b>D. Schwerpunktbereich Verwaltung</b>	<b>S.10</b>
<b>E. Schwerpunktbereich Arbeit</b>	<b>S.12</b>
<b>F. Schwerpunktbereich Soziale Sicherung</b>	<b>S. 16</b>
<b>G. Schwerpunktbereich Steuern</b>	<b>S.17</b>
<b>H. Schwerpunktbereich Europarecht</b>	<b>S.20</b>
<b>I. Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht</b>	<b>S.22</b>
<b>J. Schwerpunktbereich strafrechtliche Rechtspflege</b>	<b>S.24</b>

## **A. Schwerpunktbereich Justiz**

### **Prüfungsstoff nach der VwV:**

- I. Familienrecht
  - Insbesondere
    - a) Ehevertragliche Gestaltungsformen
    - b) Scheidungsvereinbarungen
    - c) Nichteheleiche Lebensgemeinschaften
    - d) Betreuungs- und Vormungenschaftssachen
- II. Erbrecht
  - Insbesondere
    - a) Verfügungen von Todes wegen in Verbindung mit Rechtsgeschäften unter Lebenden auf den Todesfall
    - b) Recht der Testamentsvollstreckung
    - c) Vererbung und Fortführung von Handelsgeschäften
- III. Einschlägige Verfahrensbestimmungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- IV. Fragen der rechtlichen Gestaltung mit Entwurf der einschlägigen Urkunden

## **B. Schwerpunktbereich Wirtschaft**

### **Prüfungstoff nach der VwV:**

- I. Recht der Personengesellschaften
  - a) Typische Fallgestaltungen der Praxis und Sonderformen
  - b) Abschluss des Gesellschaftsvertrags
  - c) Gesellschaft und Gesellschafter, Besonderheiten der Haftung
  - d) Besonderheiten hinsichtlich Änderung und Auseinandersetzung der Gesellschaft
  - e) Besonderheiten der GmbH & Co KG
- II. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft
  - a) Gründung der GmbH
  - b) Rechtsverhältnisse in der GmbH, Besonderheiten der Haftung
  - c) Organe der GmbH
  - d) Minderheitenschutz
  - e) Grundlagen des Aktiengesetzes
- III. Wettbewerbsrecht
  - a) Verhältnis des UWG zu spezialgesetzlichen wettbewerbsrechtlichen Normen und zum BGB
  - b) Wettbewerbswidriges Verhalten anhand typischer Fälle
  - c) Abwehr wettbewerbswidrigen Verhaltens durch zivilrechtliche Sanktionen
- IV. Kartellrecht
  - a) Aufgabe des Kartellrechts
  - b) Überblick über das Kartellgesetz (Kartellbegriff, Instrumente des Kartellgesetzes, Missbrauchsaufsicht und Fusionskontrolle)

## C. Schwerpunktbereich Rechtsanwalt

### Prüfungsstoff nach der VwV:

- I. Formen anwaltlicher Berufsausbildung
  - a) Kanzleigründung
  - b) Kanzleikauf
  - c) Formen der Zusammenarbeit
- II. Führung einer Kanzlei mit Vertiefung steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragen
  - a) Organisation und Qualitätsmanagement
  - b) Personalwesen und Mitarbeiterführung
- III. Anwaltliche Tätigkeit als Mediator und Schlichter
  - a) Grundlagen der Mediation
  - b) Entwicklung und Verfahrensgrundsätze
  - c) Anwendungsgebiete
  - d) Obligatorische Streitschlichtung nach § 15a EGZPO
- IV. Anwaltsgebührenrecht

### Beitrag des Prüfers:

Mein Beitrag zu diesem Ausbildungsabschnitt gliedert sich in folgende Bereiche:

#### 1. Formen anwaltlicher Berufsausübung

- a) Kanzleigründung,
- b) Kanzleikauf,
- c) Formen der Zusammenarbeit.

#### 2. Führung einer Kanzlei mit Vertiefung steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Fragen

- a) Organisation und Qualitätsmanagement,
- b) Personalwesen und Mitarbeiterführung.

Angesichts des gegenüber vergangenen Jahren sehr stark reduzierten zeitlichen Rahmens muss sich die für manche Referendare bereits im ersten Schritt ihrer beruflichen Tätigkeit relevante Informationsübermittlung auf absolute Basics reduzieren.

Nach meinem persönlichen Dafürhalten beinhaltet der „Unterricht“ (ich bevorzuge grundsätzlich den aktiven Dialog) weniger prüfungsrelevante Sachverhalte als die Vermittlung des Bewusstseins für die Themen, welche sich an jeden Berufsanfänger richten, der seine Tätigkeit nicht in einer vollkommen durchstrukturierten Großkanzlei beginnt, sondern in einer mittelständischen oder kleineren Einheit. Egal ob angestellt oder selbstständig müssen Überlegungen zur eigenen Positionierung und

Karriereplanung angestellt werden, deren übliche Rahmenbedingungen Teil des von mir vermittelten Stoffs sind.

Nach der Darstellung von Fragen über das „Ob“ einer Kanzleigründung spreche ich mit den Referendaren über das „Wie“: Neben Grundvoraussetzungen der Selbstständigkeit werden Möglichkeiten der Betätigung im Rahmen der verschiedenen Gesellschaftsformen aber auch nur tatsächlicher Kooperation (Bürogemeinschaft) erörtert. In diesem Kontext steht auch der Kauf einer existierenden Kanzlei und die damit einhergehenden Chancen und Risiken.

Im zweiten Teil der insgesamt vier Unterrichtsstunden umfassenden Veranstaltung werden Eckpunkte betreffend die Führung einer Rechtsanwaltskanzlei dargestellt. Themen sind dabei die innere Organisation und die Sicherung der Ablaufqualität (was per se nichts mit der Qualität der juristischen Tätigkeit zu tun hat), sowie die Suche, Auswahl und Führung von Mitarbeitern.

Ich arbeite nach wie vor mit einem PowerPoint-Vortrag, der auch als Datei zur Verfügung gestellt wird und in dem sich weitaus mehr findet, als in der zur Verfügung stehenden Zeit kommuniziert werden kann. Dies gibt dem interessierten Referendar die Möglichkeit, sich auch außerhalb des von mir bestrittenen halben Unterrichtstages mit weitergehenden/vertiefenden Informationen zu versorgen.

---

## **Beitrag des Prüfers:**

### **Interessenvertreter und Organ der Rechtspflege – Schwerpunkt Rechtsanwalt**

Das „Anwaltsrecht“ gliedert sich im zweiten juristischen Staatsexamen im Wesentlichen in das anwaltliche Berufsrecht (1), das Gebührenrecht (2), das Mandatsverhältnis (3) und die anwaltliche Praxis in allen Bereichen des Pflichtstoffes (4).

#### **1. Anwaltliches Berufsrecht**

Die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) regelt im Wesentlichen die Zulassung zur Anwaltschaft, die Grundpflichten, die Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit und das Sanktionsverfahren durch Rechtsanwaltskammer und Anwaltsgericht im Falle von Verstößen. Instrukтив sind die Bastille-Beschlüsse des Ersten Senates des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 (Aktenzeichen 1 BvR 537/81), wonach die damals noch geltenden Standesrichtlinien für Rechtsanwälte keine ausreichende Grundlage bildeten, um Eingriffe in die anwaltliche Berufsfreiheit zu rechtfertigen. Im Anschluss reformierte der Gesetzgeber die berufsrechtlichen Rahmenbedingungen für Rechtsanwälte und kodifizierte die wesentlichen Regelungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Seitdem statuiert die BRAO auch die Befugnis der Bundesrechtsanwaltskammer Näheres zu den beruflichen Rechten und Pflichten der Rechtsanwälte durch Satzung in einer Berufsordnung (BORA) zu regeln. Bei Verstoß gegen berufsrechtliche Pflichten kann die Rechtsanwaltskammer eine Rüge aussprechen. Bei gravierenden Verstößen leitet die zuständige Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ein anwaltsgerichtliches Verfahren ein. Das Anwaltsgericht kann Sanktionen von einer Warnung über

einen Verweis und eine Geldbuße bis hin zu einem teilweisen Tätigkeitsverbot und einer Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft verhängen.

Wer die Systematik einmal nachvollzogen hat, für den erschließen sich die Inhalte der BRAO und BORA relativ rasch. Die Regelungen sind weitgehend aus sich heraus verständlich und immer wieder Gegenstand berufsrechtlicher Rechtsprechung, die sich namentlich in den BRAK-Mitteilungen und dem Anwaltsblatt finden lassen.

## **2. Gebührenrecht**

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) regelt die Grundsätze der anwaltlichen Vergütung in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren. Außergerichtlich wird der Rechtsanwalt weitgehend auf Vergütungsvereinbarungen verwiesen, deren formelle und materielle Voraussetzungen im RVG geregelt werden. In gerichtlichen Verfahren müssen die regelmäßig anfallenden Gebührentatbestände bekannt sein, die sich nach dem Gegenstandswert berechnen und sich durch Lektüre der Anlage 1 zum RVG relativ rasch erschließen. Für die Mandanten ist das Kostenrisiko bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Mandat erteilt wird, von entscheidender Bedeutung. In der Prüfung wird daher gerne gefragt, welche kostenmäßigen Vor- und Nachteile ein bestimmtes anwaltliches Vorgehen mit sich bringt. Hierfür bedarf es eines Grundverständnisses der Gebühren und der Erstattung je nach Verfahrensausgang.

## **3. Anwaltliches Mandat**

Das Mandat basiert auf einem Geschäftsversorgungsvertrag nach §§ 611, 675 BGB. Hinzu tritt im Falle der Vertretung nach außen die (Prozess-) Vollmacht des Anwaltes nach, deren Grundlagen nach §§ 164 ff. BGB ebenso bekannt sein sollten wie die Besonderheiten etwa nach §§ 80 ff. ZPO. Aus dem Mandatsvertrag folgt die Verpflichtung des Anwaltes zur umfassenden Beratung und Aufklärung des Mandanten, das Verbot einer Kündigung des Mandatsvertrages zur Unzeit und die – auch nachvertragliche – Verpflichtung, den Mandanten auf die möglichen Maßnahmen und insbesondere Fristen hinzuweisen, die er zur Wahrung seiner Rechte beachten muss. Zu den Rechtsfragen des Mandates gehören auch Zustellungs- und Fristenfragen einschließlich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie eine mögliche Haftung des Anwaltes gegenüber dem Mandanten bei Pflichtverstößen.

## **4. Anwaltliche Praxis**

Neben den genannten anwaltsspezifischen Bereichen umfasst der Schwerpunktbereich auch Rechtsfragen aus dem übrigen Prüfungsstoff, namentlich den Prozessordnungen, die aus der Perspektive des Anwalts behandelt werden. Hierzu gehören Kenntnisse der formellen und materiellen Voraussetzungen für Rechtsbehelfe wie Widerspruch im Verwaltungsverfahren, Klageerhebungen und Rechtsmittel, Kenntnisse des Verfahrensablaufs und der anwaltlichen Reaktionsmöglichkeiten, etwa wenn es um Klagerücknahmen, Verzicht und Anerkenntnis oder die Voraussetzungen und Rechtsfolgen eines Vergleichsabschlusses geht. Der Vorteil aus Referendarssicht: Die damit zusammenhängenden Rechtsfragen gehören ohnehin zum Prüfungsstoff, müssen also nicht „doppelt“ gelernt werden; zugleich liegt hierin aber auch ein deutlich weiteres Feld



mit oft schwierigeren Rechtsfragen als in den zuvor skizzierten, relativ eng begrenzten anwaltsspezifischen Gebieten.

## **5. Fazit**

Wer sich mit dem Gedanken trägt, später einmal Rechtsanwalt zu werden, sollte den Schwerpunkt ernsthaft in Betracht ziehen, zumal in den relativ langen Anwaltsstationen ausreichend Gelegenheit besteht, sich mit der Praxis einer Anwaltskanzlei vertraut zu machen.

---

### **Beitrag des Prüfers:**

Im Schwerpunktbereich Rechtsanwalt sind zwei Rechtsgebiete im Wesentlichen vorzubereiten, einmal das anwaltliche Gebührenrecht nach den Vorschriften des RVG und zum anderen das anwaltliche Berufsrecht nach den Regelungen in der BRAO und BORA.

Im anwaltlichen Gebührenrecht ist Gegenstand natürlich der Geltungsbereich des RVG, Aufklärungs- und Belehrungspflichten in Bezug auf die Gebühren und deren Höhe sowie die allgemeinen Vergütungsgrundlagen, Vergütungsvereinbarungen und Erfolgshonorare sowie die Regelungen über mehrere Auftraggeber. Die Gebührentatbestände im laufenden Mandatsverhältnis, so einerseits der § 34 RVG für die außergerichtliche Beratung und andererseits die Verfahrens- und Terminsgebühr sowie die Einigungsgebühr im gerichtlichen Verfahren unter Bezug auf die im außergerichtlichen Verfahren anfallende Geschäftsgebühr sowie eine gegebenenfalls entstandene außergerichtliche Einigungsgebühr. Des Weiteren ist Gegenstand des Prüfungsstoffs das Mahnverfahren sowie Rechtsmittel. Auch auf besondere Verfahrensarten (beispielsweise Zwangsvollstreckung und Familiensachen) wird eingegangen. Die Gebühren in Strafsachen regeln sich anders als in Zivilverfahren. Auch das ist Prüfungsstoff. Gleiches gilt für Bußgeld- und Arbeitsgerichts- sowie Verwaltungsverfahren und in geringerem Umfang für Sozialgerichtsverfahren.

Desgleichen wird Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe geprüft sowie die Fälligkeit der Vergütungsforderung und Form und Inhalt der Kostennote.

Im anwaltlichen Berufsrecht sind im Wesentlichen die §§ 43, 43a der BRAO und die §§ 2-5 der BORA Prüfungsstoff, es wird also unterschieden zwischen den allgemeinen und den speziellen anwaltlichen Berufspflichten wie beispielsweise die Verschwiegenheitspflicht, Fragen der Interessenkollision und widerstreitender Interessenvertretung, des Geldverkehrs des Anwaltes mit seinen Mandanten (Fremdgeld) und Stellung und Funktion im System unter Berücksichtigung des § 1 BRAO (unabhängiges Organ der Rechtspflege). Weiter ist Gegenstand der Prüfung das Verhältnis zu Gerichten und Behörden insbesondere beim derzeitigen Problemstand § 14 BORA, das Verhältnis zur Rechtsanwaltskammer und die Voraussetzungen für die Zulassung bzw. den Widerruf der Zulassung nach den §§ 7 und 14 BRAO. Auch die speziellen berufsrechtlichen Verfahrensarten sind Prüfungsgegenstand, insbesondere die §§ 74, 74a BRAO (Rügeverfahren), die §§ 113 ff. (anwaltgerichtliche Ahndung von Pflichtverletzungen) und das Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen (§§ 112a ff. BRAO). Letztlich sind noch Grundlagen des Werberechtes Gegenstand des Unterrichtes.

## D. Schwerpunktbereich Verwaltung

### Prüfungsstoff nach der VwV:

- I. Allgemeine Lehren
  - a) Rechtsgrundlagen und verfahrensrechtliche Gestaltungsformen, Ziele und Prinzipien des Umweltrechts
  - b) Verknüpfung des Umweltrechts mit anderen Rechtsgebieten
- II. Immissionsschutzrecht
- III. Naturschutzrecht
- IV. Wasserrecht
- V. Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht
  - a) Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe, Ziele, Grundsätze und Pflichten der Kreislaufwirtschaft
  - b) Abfallrechtliche Instrumente
- VI. Bodenschutzrecht
  - a) Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe, Ziele und Anwendungsbereich der bodenschutzrechtlichen Vorschriften
  - b) Grundsätze und Pflichten, Kosten und Kostenerstattung,
  - c) Ergänzende Vorschriften für Altlasten

### Beitrag des Prüfers:

Prägend für den Schwerpunktbereich Verwaltung ist die umweltrechtliche Ausrichtung, wobei auf öffentlich-rechtliches Grundlagenwissen aufgebaut wird. Bei der Wahl dieses Schwerpunktbereiches sollte deshalb ein gewisses Interesse – oder zumindest keine ausgeprägte Ablehnung- für das öffentliche Recht eine Rolle spielen. Eine spätere Berufswahlentscheidung spielt aufgrund der Breite des Schwerpunktbereiches dagegen eher eine untergeordnete Rolle.

Prüfungsstoff im Schwerpunktbereich Verwaltung ist das Umweltverwaltungsrecht. Hierzu zählen die allgemeinen Lehren, das Immissionsschutzrecht, das Naturschutzrecht und das Wasserrecht. Im Überblick sind Kenntnisse im Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht und im Bodenschutzrecht Gegenstand des Schwerpunktbereiches. Damit kommen als Prüfungsstoff in der mündlichen Prüfung beispielhaft und ohne Anspruch auf Vollständigkeit folgende Bereiche in Betracht:

- Allgemein Lehren  
Hierzu zählen die Gesetzgebungskompetenzen im Umweltbereich, EU-rechtliche Grundlagen, insbesondere die maßgeblichen EU-Richtlinien und die einschlägige EuGH- Rechtsprechung sowie besondere Ausprägungen des Umweltverwaltungs-rechtes wie Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltinformationsanspruch und Umweltrechtsbehelfe.

- Fachrechte  
Bundesimmissionsschutzgesetz und Verordnungen (insb. 4. Und 9. BImSchV), Wasserhaushaltsgesetz und Wassergesetz BW, Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetz BW, Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Landesabfallgesetz, Bundesbodenschutzgesetz und Bodenschutz- und Altlastengesetz BW. Erwartet wird regelmäßig ein Grundverständnis der fachrechtlichen Normen und weniger Detailkenntnisse. Dies gilt insbesondere für die Rechtsbereiche, in denen Kenntnisse nur im Überblick gefordert werden.
- Verknüpfung mit öffentlich-rechtlichen Grundlagen  
beispielsweise Behördenzuständigkeit und Verfahrensrecht, Ablauf von Genehmigungsverfahren, Vorgehen gegen rechtswidrige Zustände, allgemeines Polizeirecht, prozessuale Besonderheiten (z.B. Klagebefugnis und Verbandsklagerechte).

Zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung, aber auch ausbildungsbegleitend, eignen sich besonders fallorientierte Darstellungen des Umweltrechtes.

Als Ausbildungsstellen kommen im Schwerpunktbereich Verwaltung alle Stellen in Betracht, die für die Pflichtstation Verwaltung vorgesehen sind (vgl. § 42 Absatz 1 Nummer 4 JAPrO) und zusätzlich Landtag und Bundestag sowie die Anwaltschaft. Bei der Wahl der Ausbildungsstelle sollte Wert auf einen umweltrechtlichen Bezug gelegt werden (z. B. Umweltämter oder Umweltausschüsse von Behörden, Kammern der Verwaltungsgerichte mit entsprechendem Schwerpunkt, GD Umwelt der EU-Kommission, Anwälte mit umweltrechtlichen Schwerpunkten).

## E. Schwerpunktbereich Arbeit

### Prüfungsstoff nach der VwV:

- I. Regelinhalt eines typischen Arbeitsverhältnisses
  - a) Anbahnen, Zustandekommen, Rechtsgrundlagen und Gestaltungsformen
  - b) Arbeitsverpflichtung, Leistungsmängel und Haftung
  - c) Vergütungsformen und Schutz des Vergütungsanspruchs
  - d) Nebenpflichten (einschließlich Zeugnis)
- II. Beendigung des Arbeitsverhältnisses und Bestandschutz
  - a) Kündigung, Kündigungsschutz, sonstige Beendigungsgründe
  - b) Besonderer Bestandsschutz (Mutterschutzgesetz, Schwerbehindertengesetz)
- III. Verfahrensrecht
  - a) Gang des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens
  - b) Prozessuale Durchsetzung des arbeitsrechtlichen Anspruchs
  - c) Beschlussverfahren anhand eines typischen Falles
- IV. Kollektives Arbeitsrecht
  - a) Organisation und Beteiligung des Betriebsrats
  - b) Koalitions- und Tarifvertragsrecht

### Beitrag des Prüfers:

#### I. Allgemeines

Ein Arbeitsgesetzbuch gibt es bis heute nicht. In Beck-Texte im dtv sind knapp 100 arbeitsrechtlich relevante deutsche Gesetze abgedruckt. Daneben nimmt das europäische Recht immer stärkeren Einfluss auf das deutsche Arbeitsrecht. Tarifverträge als Rechtsquellen sind oft nur schwer zugänglich.

Der Schwerpunkt Arbeit kann Grundlage für die Fortbildung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht sein. Ende 2016 gab es in Deutschland 10.265 Fachanwälte (w/m) für Arbeitsrecht. Der Zuwachs hat sich etwas verringert. Kenntnisse im Arbeitsrecht sind aber auch bei Gewerkschaften und Verbänden sowie in größeren Unternehmen gefragt. Die Justiz stellt derzeit nur wenige Arbeitsrichter (m/w) ein.

#### II. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff ist in § 51 Abs. 2 Nr. 5 JAPRO BW nur knapp mit „Individual- und Kollektivarbeitsrecht, Arbeitsgerichtsgesetz“ beschrieben. Ergänzend kann die Aufzählung des Prüfungsstoffs für die schriftliche Prüfung in § 51 Abs. 1 Nr. 4 JAPRO BW herangezogen werden. Dort sind „Rechtsquellen und Gestaltungsformen, Begründung, Inhalt und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Bestandsschutz, Leistungsstörungen und Haftung im Arbeitsverhältnis, im Überblick: Das arbeitsgerichtliche Verfahren (Urteilsverfahren)“ genannt. Der Stoff des Wahlfaches

ist umfassender als der Pflichtstoff. Das Wahlfach umfasst auch das kollektive Arbeitsrecht (Arbeitskampfrecht, Tarifvertragsrecht und Betriebsverfassungsrecht) und das Beschlussverfahren als besondere Verfahrensart (§§ 80ff ArbGG).

## 1. Individualarbeitsrecht

Individualarbeitsrecht ist besonderes Zivilrecht. Neben den einzelnen Arbeitnehmerschutzgesetzen spielt das BGB eine bedeutende Rolle: der allgemeine Teil insgesamt; wesentliche Teile des Rechts der Schuldverhältnisse, insbesondere die ersten sieben Abschnitte, sozusagen der „allgemeine Teil“ des Schuldrechts; aus dem achten Abschnitt die Titel Dienstvertrag in Abgrenzung zum Arbeitsvertrag und Werkvertrag, der Geschäftsbesorgungsvertrag, die GOA, Vergleich, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlungen. Aus dem „allgemeinen Teil“ des Schuldrechts nimmt die Vertragsinhaltskontrolle von Arbeitsverträgen (§§ 305ff BGB) einen breiten Raum ein. Aus dem allgemeinen Teil des BGB muss das Recht der Willenserklärung, Willensmängel und Vertragsanfechtung beherrscht werden.

## 2. Kollektivarbeitsrecht

a) Das TVG sollte geläufig sein. Insbesondere hinsichtlich Zustandekommen von Tarifverträgen, deren Inhalten und den Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Tarifverträgen auf das Arbeitsverhältnis.

b) Weiterer zentraler Bestandteil ist das BetrVG, vor allem die Themen Interessenausgleich und Sozialplan, Mitbestimmungsrechte in sozialen und personellen Angelegenheiten einschließlich Betriebsvereinbarung und Einigungsstelle. In Abweichung zum Pflichtstoff hat im Schwerpunkt auch die Mitbestimmung bei Kündigungen eine wesentliche Bedeutung bei der Prüfung des Bestandschutzes.

c) Grundlage für das arbeitsgerichtliche Verfahren ist die ZPO. Das Arbeitsgerichtsgesetz regelt ergänzend Abweichungen und Besonderheiten. Zum Prüfungsstoff im Schwerpunkt gehören beide Verfahrensarten, das Urteilsverfahren wie das Beschlussverfahren. Deren wesentliche Unterschiede müssen bekannt sein. Dasselbe gilt für einen arbeitsgerichtlichen Urteilstenor, die Vollstreckung von arbeitsgerichtlichen Urteilen einschließlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit. In Grundzügen sollte ein Überblick über den Rechtszug bestehen. Alle Klagearten der ZPO können auch im Arbeitsrecht auftreten, insbesondere auch die Drittschuldnerklage. Der Pfändungsschutz von Einkommen einschließlich des hieraus resultierenden Abtretungsverbots ist zu beachten.

## III. Lernunterlagen und Vorbereitung

a) Wegen der Lernunterlagen wird auf die zahlreich erschienenen Werke zur Vorbereitung auf die Examensklausur im Arbeitsrecht verwiesen. Handbücher sind eher Nachschlagewerke. Ein Studium der NZA ab der Entscheidung für das Wahlfach ist empfehlenswert.

b) Eine umfassende Stoffabdeckung in der Wahlstation bieten die Arbeitsgerichte, Fachanwälte für Arbeitsrecht, Gewerkschaften, insbesondere die DGB Rechtsschutz GmbH, Arbeitgeberverbände und Körperschaften wirtschaftlicher, sozialer oder beruflicher Selbstverwaltung z.B. die

Handwerkskammern. Nur in eingeschränktem Umfang wird der Prüfungsstoff beim Landesarbeitsgericht und bei Wirtschaftsunternehmen auftreten.

---

## Beitrag des Prüfers:

### I. Allgemeines

Das Arbeitsrecht kann im zweiten juristischen Staatsexamen als Schwerpunkt in der mündlichen Prüfung gewählt werden. Gem. § 51 Abs. 2 Nr. 5 JAPrO BW umfasst der Prüfungsstoff das Individual- und Kollektivarbeitsrecht, sowie das Arbeitsgerichtsgesetz. Dabei behandelt das Individualarbeitsrecht die Rechtsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Kollektivarbeitsrecht umfasst das Betriebsverfassungsrecht sowie das Tarifrecht. Das Arbeitsgerichtsgesetz ist die Verfahrensordnung des Arbeitsrechts. Es enthält einige Spezialvorschriften für die Arbeitsgerichtsbarkeit und verweist ansonsten auf die ZPO.

### II. Prüfungsstoff

Wie bereits unter I. erwähnt, gliedert sich der Prüfungsstoff in 3 größere Bereiche.

1. Das Individualarbeitsrecht kann wiederum in 3 Bereiche untergliedert werden: Das Entstehen eines Arbeitsvertrages, das Arbeitsverhältnis in der täglichen Durchführung und die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

a) Schwerpunkte im Rahmen des Entstehens eines Arbeitsvertrages:

- Stellenausschreibung (Stichwort AGG!)
- Fragerecht des Arbeitgebers im Bewerbungsgespräch
- „Recht zur Lüge“
- Vertragsarten (Unterschied Dienstvertrag – Werkvertrag; Arbeitsvertrag als Unterfall des Dienstvertrages)
- Anfechtung des Arbeitsvertrages
- Befristete Arbeitsverträge

b) Tägliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses

- Arbeitszeitgesetz
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Urlaub
- Direktionsrecht des Arbeitgebers/Versetzung
- Abmahnung
- Arbeitnehmerhaftung (Stichwort: Besondere Haftungsgrundsätze im Arbeitsrecht)
- Arbeitgeberhaftung

c) Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- Möglichkeiten der Beendigung
- Fristlose Kündigung § 626 BGB
- Ordentliche Kündigung § 1 KSchG
- Verdachtskündigung
- Änderungskündigung
- Besonderer Kündigungsschutz

- Aufhebungsvertrag
  - Folgen einer Beendigung (Zeugnis, Arbeitslosengeld)
2. Das Kollektivarbeitsrecht umfasst das Betriebsverfassungsrecht und das Tarifrecht.
- a) Betriebsverfassungsrecht
- Betriebsratswahlen
  - Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats
- b) Tarifrecht
- Koalitionsfreiheit Art. 9 III GG
  - Was sind Tarifverträge? Wer kann diese abschließen? Was ist Inhalt von Tarifverträgen? Für wen gelten diese? Was ist die Folge der Beendigung von Tarifverträgen bzw. des Austrittes aus der Arbeitgeberverband/Gewerkschaft?
3. Im Rahmen des Verfahrensrechts sollte man sich im Rahmen der Zuständigkeit des Arbeitsgerichts, sowie mit den weiteren Besonderheiten des Arbeitsgerichtsprozess vertraut machen. Dem Prüfling sollten die Unterschiede zwischen dem Arbeitsgerichtsprozess und dem Prozess nach der ZPO geläufig sein.
- III. Lernunterlagen/Vorbereitung
- Zur Vorbereitung können die Unterlagen des Einführungslehrganges herangezogen werden. Empfehlenswert sind dazu ergänzend die entsprechenden Skripten der Repetitorien. Ein besonderer Augenmerk ist im Rahmen des Arbeitsrechts auch immer auf die aktuelle Rechtsprechung zu legen, welche im Arbeitsrecht grundsätzlich eine wichtige Rolle spielt. Allerdings ist es selbstverständlich abhängig vom jeweiligen Prüfer, ob dieser eher bei den Grundlagen bleibt oder auch die aktuelle Rechtsprechung prüft.

## F. Schwerpunktbereich Soziale Sicherung

### Prüfungsstoff nach der VwV:

- I. Überblick über das System der sozialen Sicherung
  - a) Aufgaben und Gliederung
  - b) Soziale Entschädigung und Sozialhilfe im Überblick
- II. Unfallversicherung
  - a) Organisation und Finanzierung
  - b) Mitgliedschaft und versicherter Personenkreis
  - c) Versicherungsfälle und Leistungen
  - d) Haftungsablösung und Rückgriff
- III. Krankenversicherung
  - a) Organisation und Finanzierung
  - b) Mitgliedschaft und versicherter Personenkreis
  - c) Versicherungsfälle und Leistungen
  - d) Rechtsbeziehungen zwischen Versicherten, Versicherungsträgern, Ärzten und sonstigen Leistungserbringern
- IV. Arbeitslosenversicherung
  - a) Organisation und Finanzierung
  - b) Versicherter Personenkreis
  - c) Versicherungsfälle und Leistungen
- V. Grundsicherung für Arbeitssuchende
  - a) Voraussetzungen der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, insbesondere Berechtigte, Erwerbsfähigkeit, Hilfsbedürftigkeit und zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen
  - b) Verhältnis zu den Leistungen der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung
- VI. Rechtsbeziehungen der Sozialleistungsempfänger untereinander und zu Dritten
  - a) Zusammenarbeit
  - b) Erstattungen
  - c) Regressansprüche



## G. Schwerpunktbereich Steuern

### Prüfungsstoff nach der VwV:

- I. Steuerverfahrensrecht
  - a) Steuerfestsetzung und Bekanntgabe von Bescheiden
  - b) Änderung von Steuerbescheiden
  - c) Rechtsbehelfsverfahren
- II. Einkommenssteuer
  - a) Einkunftsarten
  - b) Erwerbssichernde Abzüge (Betriebsausgaben, Werbungskosten)
  - c) Existenzsichernde Abzüge (Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen)
- III. Bilanzsteuerrecht
  - a) Grundsätze der Bilanzerstellung, Gewinnbegriff nach Handels- und Steuerrecht
  - b) Form, Inhalt und Gliederung der Bilanz
- IV. Besteuerung der gewerblichen Einzelunternehmen
  - a) Ermittlung des gewerblichen Gewinns
  - b) Betriebsvermögen (insbesondere seine Abgrenzung zum Privatvermögen und seine Bewertung)
  - c) Betrieblicher Aufwand
- V. Besteuerung der Personengesellschaften
  - a) Begriff der Mitunternehmerschaft
  - b) Zurechnungstatbestand und Steuersubjekt
  - c) Umfang des Betriebsvermögens
- VI. Überblick über sonstige Steuern
  - a) Körperschaftssteuer
  - b) Umsatzsteuer
  - c) Erbschaft- und Schenkungssteuer
  - d) Gewerbesteuer
  - e) Vermögenssteuer
- VII. Einzelfälle zur steuerplanenden Sachverhaltsgestaltung
  - a) Einzelkaufmann, Mitunternehmerschaft, Körperschaftssteuersubjekt, Betriebsaufspaltung
  - b) Rückstellung und Abschreibungen
  - c) Die Besteuerung von international tätigen Unternehmen in ihrem Grundgedanken

## **Beitrag des Prüfers:**

### **Allgemeines**

Das Steuerrecht kommt grundsätzlich in der Juristenausbildung zu kurz. Alle Lebenssachverhalte sind vom Steuerrecht geprägt, sei es die Umsatzsteuer als Schadensposition oder im Kostenfestsetzungsverfahren im Zivilprozeß, die Verletzung von steuerlichen Pflichten im Strafrecht oder die einkommen- und umsatzsteuerlichen Pflichten der öffentlichen Hand, etwa wenn diese mit eigenen Gesellschaften am Markt operiert oder durch sog. Betriebe gewerblicher Art und damit nicht rein hoheitlich auftritt sondern auch im Bereich der Daseinsvorsorge oder Ver-/Entsorgung. Im Vertragsrecht, insbesondere im Gesellschaftsrecht lassen sich optimale Lösungen kaum ohne Einbindung des Steuerrechts finden. Ein Anwaltsbüro muss steuerliche Pflichten beachten und erfüllen, also der später selbstständige Anwalt, aber auch der angestellte Anwalt hat steuerliche Pflichten ebenso wie ein Beamter. Buchhaltungskennnisse sind unabdingbar. Bilanzkennnisse empfehlenswert. Auch wenn der fertig ausgebildete Jurist später nicht im Steuerrecht tätig ist, so hilft ihm doch eine Sensibilität für steuerliche Problemfelder, deren Detailklärung dann mit einem Spezialisten erfolgen kann.

Üblicherweise wählen bisher 4-8% der Kandidaten das Steuerrecht als Wahlfach. Einige, aber nicht alle haben Vorkenntnisse. Gute Juristen sollte das aber nicht schrecken. Die Durchschnittsnoten im Mündlichen liegen zumeist deutlich über dem Durchschnitt, zumeist ist der Durchschnitt aller Prüfungen über 10 Punkten. Der Kreis der Prüfer ist vor dem Hintergrund der geringen Zahl an Referendaren überschaubar.

### **Prüfungstoff**

Da das Steuerrecht in Baden-Württemberg nur im Mündlichen geprüft wird, werden kaum Drahtseilkünste abverlangt werden können. Die wesentlichen Gesetze wie Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer, Grundzüge der Buchhaltung und des Bilanzrechts, Abgabenordnung sowie grobe Grundzüge von Gewerbesteuer, Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer sollten die prüfungsrelevanten Rechtsgebiete sein. Die FGO dürfte nicht dazu gehören.

In der JaPrO wird der Schwerpunktbereich mit „Steuerrecht und Bilanzrecht“ umrissen. Danach könnte das Gebiet noch weiter gespannt sein aber die Prüfer konzentrieren sich auf die ersten drei genannten Steuerarten und ggf. Bilanzansätze nach HGB und Einkommensteuerrecht. Dabei sollten die wichtigsten Grundbegrifflichkeiten wie Freibetrag und –grenze, Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, der Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern, transparente Besteuerung und die Gewinnermittlungsarten und Abschreibungsverfahren bekannt sein ebenso wie der Prüfungsablauf im Umsatzsteuerrecht, Befreiungen, reverse charge Verfahren, die Bedeutung von § 2 UStG, Wechselspiel zur EU-Richtlinie und generell das Verhältnis von Gesetz, VO, Richtlinien und Erlassen.

### **Lernunterlagen**

Steuergesetze Band I Loseblatt von C.H. Beck oder „Aktuelle Steuertexte“ von C.H. Beck werden erwartet.

Auch wenn das Steuerrecht in der Ausbildung wenig Ansatzpunkte gibt, so finden sich Juristen, die ein gewisses Verständnis für betriebswirtschaftliche Vorgänge haben, zurecht und gerade der Jurist tut sich mit der Arbeit am Steuergesetz oft leichter als ein reiner Betriebswirt.

Literatur zum Steuerrecht gibt es so viel, dass man bereits den Überblick verlieren könnte. Ich persönlich meine, dass jeder eine andere Darstellung benötigt. Graphisch, mehr Fall orientiert oder strukturiert deskriptiv. Deshalb die Empfehlung, die Literatur vor einem Kauf stichprobenartig Probe zu lesen. Grds. dürfte ein Skript ausreichen, wenn dieses die wesentlichen Grundzüge beschreibt. Bei Buchhaltung und Bilanzierung kann man sich ebenso wie bei den einzelnen Steuerarten leicht in Details verrennen. Das wird aber nicht in der Prüfung verlangt. Deshalb sollten die wichtigsten Grundsätze und praktischen Handhabungen geläufig sein. In der universitären Ausbildung im Rahmen der Schwerpunktprüfung ist derzeit wohl Birk/Desens/Tappe, Steuerrecht eine häufige Wahl. Hier wird ein aktueller und ausgewogener Überblick gegeben. Zu den absoluten Basics der Buchhaltung und Bilanzierung kann ich auch mein – wenn auch älteres – Buch in der Serie „Anwaltsstrategien“ des Boorberg Verlags anbieten (Demuth: Anwaltsstrategien Steuern und Bilanzen - Teil II: Grundzüge der Buchhaltung, Bilanzierung und Bilanzanalyse, 2007).

Wer seine Zukunft im Steuerrecht sieht könnte auch gut beraten sein den sog. Fachanwaltskurs für Steuerrecht zu besuchen. Dort werden mindestens alle Grundlagen der mündlichen Prüfung in ausreichender Tiefe abgehandelt und die Zusammenhänge der Steuergebiete verdeutlicht. Zugleich kann so der erste Baustein für eine praktische Entwicklung im Steuerrecht gelegt werden. Wer nicht so weit gehen möchte kann auch Repetitorien zum Steuerrecht besuchen. In Bayern ist dies weit verbreitet. Zwingend ist das nicht aber möglicherweise hilfreich, wenn noch nicht so viele Vorkenntnisse erworben wurden, aber aufgebaut werden sollen.

### **Vorbereitung**

Reine Theorie dürfte nicht ausreichen. Deshalb ist die Kombination aus geeigneter Literatur und guten, praxisorientierten Referendarstationen, sehr zu empfehlen. Hier ist Breite und Praxisbezug wichtiger als Spezialität. Deshalb scheint das Finanzministerium (Land oder Bund) weniger geeignet, die Oberfinanzdirektionen bedingt geeignet aber Einspruchs- oder Betriebsprüfungsstellen der Finanzämter, kleinere und mittlere WP-, Steuerberatungsgesellschaften, die nicht zu spezialisiert aufgestellt sind und steuerrechtlich orientierte Rechtskanzleien, die Finanzgerichte (wenn regelmäßig getagt wird und eine Einbindung in den Tagesablauf erfolgt) und Steuerabteilungen mittelgroßer Unternehmen in Betracht.

In der Prüfung wird meistens ein kleinerer Fall präsentiert, an dem einzelne Aspekte des Steuerrechts einzeln oder im Zusammenspiel diskutiert werden können. Davor oder in den Fall eingebettet werden auch Grundbegriffe des Steuerrechts abgefragt und deren Bedeutung (ggf. in Bezug zum Fall). Zum Aufwärmen werden gerne auch aktuelle Themen abgefragt wie neue Gesetze oder Gesetzespläne oder öffentliches Aufsehen erregende Urteile oder Verfahren (wie zuletzt Cum/Ex). Dabei spielt mehr die Einordnung in den Kontext und die Gesamtbedeutung eine Rolle als das Hinterfragen aller juristischen Feinheiten der Thematik.

Viel Geschick bei der Wahl des Schwerpunktes und viel Erfolg in Vorbereitung und Prüfung

## H. Schwerpunktbereich Europarecht

### Prüfungsstoff nach der VwV:

- I. Materielles Europarecht
  - a) Freier Warenverkehr, freier Personenverkehr (mit deutschem Ausländerrecht, völkerrechtlichem Fremdenrecht), freier Kapital- und Zahlungsverkehr
  - b) Europäisches Wettbewerbsrecht
  - c) Europäisches Umweltrecht
- II. Europäisches Verfahrens- und Prozessrecht
  - a) EU-Institutionen und Rechtsakte, EU-Gerichtsbarkeit
  - b) Menschenrechtsschutz nach der EMRK (materiell und verfahrensmäßig)
- III. Grundbegriffe des Völkerrechts unter besonderer Betonung eines Einblicks in
  - a) Das Internationale Wirtschaftsrecht
  - b) Die wirtschaftlich relevante internationale Streitbeilegung und Gerichtsbarkeit

### Beitrag des Prüfers:

#### Prüfungsstoff

*Hinweis: Bei den folgenden Aussagen handelt es sich nicht um verbindliche Auslegungen der JAPrO, deren Text allein maßgeblich ist, sondern ausschließlich um die Darstellung der Praxis und der Erfahrung des Verfassers. Selbstverständlich ist dies auch keine Aussage über die Praxis anderer Prüfer des Europarechts.*

- Bereits für alle sind die Rechtsquellen der EU (Verträge, Verordnungen, Richtlinien ...) , Rechtsnatur der EU, Organe und Handlungsformen Pflicht, desgleichen die fünf Grundfreiheiten (Warenverkehr, Freizügigkeit ...) und ihre Durchsetzung.
- Für den Schwerpunktbereich hinzu kommt lt. JAPrO nun das (ganze) Recht der Europäischen Union.
  - Ein besonderer Schwerpunkt dabei ist Rang und Wirkung des europäischen Rechts, insbesondere da, wo nationales Recht berührt wird. Hierzu gehören Umsetzung des Eur. Rechts, aber auch unmittelbare Geltung und Wirkung und Vorrang von Verordnungen und Richtlinien.
  - Hierbei geraten auch die Grundrechte und die Rechtsprechung des BVerfG ins Blickfeld
  - Weiter wichtig ist der Rechtsschutz, insbesondere die Inkorporation in nationale Verfahren (Vorabentscheidung !) sowie ggf. Schadensersatzansprüche (Francovich !)

- Die Grundfreiheiten sind auch hier zu beherrschen, insbesondere hinsichtlich der Aspekte Schutzbereich (Beschränkungsverbot), Ausnahmen und Einschränkungsmöglichkeiten (Dassonville, Cassis de Dijon, Keck ...).
- Hinsichtlich des (riesigen) Bestandes an Eur. Sekundärrecht insbesondere im Bereich der Harmonisierung kann eine Kenntnis im Einzelnen nicht verlangt werden, wohl aber ein Überblick über die grundsätzlichen Themen). Hinzu kommt noch das Völkerrecht, das aber nur im Überblick (wesentliche Strukturen, Rechtsquellen etc.) Prüfungsgegenstand ist.

#### Lernunterlagen und Vorbereitung

- Generell ist es sicher sinnvoll wenn auch nicht zwingend, wenn während des Studiums an der Universität bereits Europarecht gehört wurde.
- Mindestens sollte ein Grundlagenlehrbuch durchgearbeitet werden, besser noch ein weiterführendes Lehrbuch z.B. Streinz zur Vertiefung.
- Regelmäßige Recherchen auf der Internetseite der Kommission (europa.eu) empfehlen sich ebenso wie die Verfolgung des Tagesgeschehens, das immer wieder europarechtlich relevante Themen bringt, die auch in die Prüfung einfließen können.
- Empfehlenswert ist auch eine „europarechtliche“ Wahlstation. Hierfür bieten sich europarechtlich tätige Anwälte und Unternehmen, aber auch Verbände, die Kommission selbst bzw. andere Organe an.

# I. **Schwerpunktbereich Internationales Privatrecht**

## **Prüfungsstoff nach der VwV:**

- I. Allgemeiner Teil des IPR
- II. IPR der Allgemeinen Rechtsgrundsätze im Sinne des Allgemeinen Teils des BGB
- III. Internationales Vertrags- und Deliktsrecht (unter anderem Verordnungen Rom I und II)
- IV. Internationales Familien- und Erbrecht
- V. Internationales Sachenrecht
- VI. Internationales Gesellschaftsrecht
- VII. Im Überblick: internationales Zivilprozessrecht

## **Beitrag des Prüfers:**

### Einleitung

Die folgenden Zeilen widerspiegeln die Interessenschwerpunkte und Ansichten des obigen Prüfers. Es gibt nach meiner Kenntnis keine insgesamt abgestimmte Stellungnahme aller IPR-Prüfer in der 2. Staatsprüfung in Baden-Württemberg; es gibt auch keine durchgängigen Absprachen.

### 1. Allgemeines

Im Kern geht es darum, kein punktuell Einzelwissen zu bieten, sondern zu zeigen, dass die grundsätzlichen Strukturen des IPR als Teil der deutschen Rechtsordnung eingebettet sind in die materielle Gesamtrechtsordnung, zugleich verzahnt sind mit Kategorien des Unionsrechtes, weil weite Teile des IPR nunmehr im Unionsverordnungsrecht niedergelegt sind und eigenen Auslegungsregeln und Systematiken folgen, sowie verzahnt sind mit dem klassischen Völkerrecht, insbesondere mit multilateralen und bilateralen Staatsverträgen. Das Ganze sollte eingebettet sein in Grundkenntnisse der Rechtsvergleichung und einer gediegenen Sprachkenntnis, weil jedenfalls das unionsrechtliche Kollisionsrecht in allen Sprachen der Union in Deutschland gilt. Inhaltlich wird der Schwerpunkt auf das internationale Vertragsrecht, das Deliktsrecht sowie das internationale Gesellschaftsrecht gelegt sowie sonstige international wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen. Das Statusrecht, insbesondere Familienrecht, Erbrecht, Unterhaltsrecht usw., tritt dem gegenüber deutlich zurück.

### 2. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff wird von der JaPro prinzipiell vorgegeben. Es geht in der 2. juristischen Staatsprüfung nicht darum, abstrakt Definitionen und Rechtsnormen zu kennen, sondern eingebettet in praktische Falllagen, eine zielführende Lösung von gestellten Fällen im internationalen Kontext zu finden. Entscheidend ist, dass der Prüfling mit den Grundlagen des nationalen Kollisionsrechts, des Unionskollisionsrechtes und dem völkerrechtlichen Vertragsrecht sicher hantieren kann. Dazu gehören:

- Gediegene Kenntnisse der Inhalte von ROM I VO und ROM II VO, deren Anwendungsbereich und Wirkungsweisen sowie auch die Auslegungsmethoden für die ROM I- und ROM II-Verordnungen.
- Daneben steht insbesondere das Statusrecht im Grundsatz, insbesondere mit ROM III VO.
- Besonders relevant ist das internationale Gesellschaftsrecht, das weder in ROM I VO noch im deutschen EGBGB geregelt ist, sondern als eigenständiges Teilrechtsgebiet des IPR zu begreifen ist. Es spielt in allen Facetten grenzüberschreitender Tätigkeit deutscher Gesellschaften ins Ausland, sowie ausländischer Gesellschaften in Deutschland eine ganz große Rolle, insbesondere hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfähigkeit, des Umfangs der Rechtsfähigkeit und deren Verlust, der Tragweite des Gesellschaftsstatuts, der Sitzverlegung über die Grenze und der europäischen Rechtsprechung zur Freizügigkeit.
- Das IPR ist eingebettet in das Internationale Zivilverfahrensrecht, welches Kenntnisse der Normen der nationalen ZPO, des unionsrechtlich autonom auszulegenden Unionszivilverfahrensrechts und der einschlägigen völkerrechtlichen Verträge, bilateral und multilateral, verlangt. Dazu gehören auch Grundkenntnisse der Abgrenzung von staatlicher Zuständigkeit und privater Schiedsgerichtsbarkeit über die Grenze, insbesondere Grundfragen des 10. Buches der ZPO, des UNCITRAL Model Law, sowie weiterer einheitsrechtlicher Gestaltungen, insbesondere UN-Kaufrecht und vergleichbarer einheitsrechtlicher Institutionen.

-

### 3. Lernunterlagen und Vorbereitung

Zunächst sind es die üblichen Lehrbücher zum IPR, die aus dem Studium bekannt sein sollten. Dann gibt es die Sammlung von Rechtsquellen, nämlich Jayme / Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, 18. Aufl. 2016. Besonders praktisch und als Lernunterlage geeignet ist Brödermann / Rosengarten, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht (IPR/IZVR), 7. Aufl. 2015. Aus dem umfangreichen Handbuch Piltz, Münchener Anwaltshandbuch Internationales Wirtschaftsrecht, 2017, insbesondere die Beiträge von Brödermann zum IPR, Seiten 345 ff., und von Wegen/Mossler zum Internationales Gesellschaftsrecht, Seiten 941 ff. Ferner Kommentierungen zum EGBGB/Unionskollisionsrecht im Palandt (Thorn) und in PWW (Brödermann/Wegen u.v.a.).

## J. **Schwerpunktbereich strafrechtliche Rechtspflege**

### **Prüfungsstoff nach der VwV:**

- I. Jugendstrafrecht
  - a) Grundlagen, Besonderheiten gegenüber den allgemeinen Vorschriften
  - b) Jugendgerichtsverfassung und Jugendstrafverfahren
  - c) Besonderheiten bezüglich Heranwachsender
  - d) Grundlagen zur Jugendkriminalität
- II. Strafvollstreckung
  - a) Grundlagen
  - b) Befugnisse der Strafvollstreckungsbehörden
- III. Justizvollzug
  - a) Allgemeine Grundlagen, Organisation, Aufsicht
  - b) Grundlagen des Untersuchungshaftvollzugs
  - c) Grundlagen des Strafvollzugs (Planung, Grundsätze, Ablauf und Öffnung des Vollzugs, Grundversorgung, Verkehr mit der Außenwelt, Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung, Freizeit, Sicherheit und Ordnung, Unmittelbarer Zwang, Disziplinarmaßnahmen, Beschwerderecht und Rechtsbehelfe)
  - d) Besondere Regelungen über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

### **Beitrag des Prüfers:**

#### Einführung

Die nachfolgende Darstellung gibt den vom Stand November 2017 wieder. Grundlage sind neben den Ausbildungsrichtlinien die Jahresberichte des Landesjustizprüfungsamtes sowie Erfahrungen als Prüfer in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Dabei handelt es sich um meinen persönlichen Eindruck, nicht um offizielle Verlautbarungen des LJPA.

#### Überblick

Der Schwerpunktbereich „Strafrechtliche Rechtspflege“ (§ 51 Abs. 2 Nr. 10 JAPrO) wurde in Baden-Württemberg im Jahr 2012 in der Zweiten Juristischen Staatsprüfung eingeführt. Seitdem wird er ausweislich der Jahresberichte des LJPA von etwas mehr als 10 Prozent aller Kandidaten gewählt, damit zählt er regelmäßig zur den häufiger gewählten Schwerpunkten. Die durchschnittlich erzielte Note bewegt sich nach unterdurchschnittlichen Resultaten zu Beginn inzwischen recht stabil im Mittelfeld.

In manchen Landgerichtsbezirken werden für diesen Schwerpunktbereich Einführungslehrgänge angeboten, in denen dann die in der JAPrO genannten Bereiche (Jugendstrafverfahren, Strafvollstreckung und Justizvollzug) behandelt werden.



Mögliche Stationen für die Ausbildung im Schwerpunktbereich sind neben Strafgerichten (AG, LG und OLG) und Staatsanwaltschaften auch eine JVA oder ein Rechtsanwalt (§ 42 Abs. 1 Buchst. j JAPrO). Es empfiehlt sich auch in diesem Bereich, frühzeitig eine Ausbildungsstation zu suchen.

### Prüfungsinhalte

Weitere offiziellen Vorgaben und Richtlinie über die Inhalte der Prüfung in diesem Schwerpunkt, die über die Aufzählung in der JAPrO hinausgehen, existieren nicht. Dies entscheidet jeder Prüfer im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages. Gerade deshalb muss der erste Blick nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses den Protokollen gelten.

Da dieser Schwerpunkt (anders als Spezialmaterien wie z. B. Steuerrecht oder Soziale Sicherung) die direkte Erweiterung eines Pflichtfachbereiches darstellt, ist anscheinend öfter zu beobachten, dass der Prüfungsabschnitt im Schwerpunkt über erhebliche Strecken einer Pflichtfachprüfung gleicht, die dann mit vertieften Fragen aufgeladen wird.

Insbesondere bei der Kombination des Schwerpunktes mit dem strafrechtlichen Aktenvortrag sind die Prüfungsausschüsse zuweilen geneigt, die strafrechtlichen Teile vorzuziehen, sodass zu Beginn der Prüfung ein größerer Strafrechtsblock steht. Hier kann es dann gut geschehen, dass insbesondere im Schwerpunktbereich Fragen aus dem Aktenvortrag und der Pflichtfachprüfung aufgegriffen und vertieft werden.

Als Prüfungsinhalte gerade im Schwerpunkt kommen aus meiner Sicht – andere Prüfer mögen andere Präferenzen haben – folgende Themen in Betracht:

#### 1) Vertiefung des Pflichtfachs

##### Sanktionensystem

- Theoretische Grundlagen (Strafzwecklehren)
- Besondere Fragen zu den Strafen (z. B. Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von Strafe)
- Stationäre Maßregeln (Unterbringungen nach §§ 63, 64, 66 StGB)

##### Strafverfahrensrecht

- Beweisantragsrecht
- Vertiefte Fragen des Revisionsverfahrens

#### 2) Schwerpunktspezifische Erweiterungen

##### Jugendstrafrecht

##### Gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen des JGG

- Rechtsfolgensystem des JGG
  - Diversion
  - Sonderregelungen für Heranwachsende
  - Besonderheiten und Zuständigkeiten im Vollstreckungsverfahren
- all dies jeweils auch in Gegenüberstellung zu den Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens (StPO/GVG)

## Strafvollstreckungsrecht

- Gerichtliche Zuständigkeit in Strafvollstreckungssachen
- Verfahren zur Strafrestaussatzung

Inwieweit die Bestimmungen des Justizvollzugsgesetzbuches bereits zum Gegenstand der mündlichen Prüfung gemacht worden sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Möglich ist dies allerdings durchaus, zumal manche Kollegen im Rahmen ihrer Dienstzeit in der Justiz auch für einige Zeit in der Leitung einer JVA oder in der zuständigen Abteilung des Justizministeriums tätig waren.

## Vorbereitung

Auf die Bedeutung der Protokolle habe ich bereits hingewiesen. Die Prüfer sind von Seiten des LJPA gehalten, ihre Fragen zu variieren; dennoch zeigt die Erfahrung, dass zumeist nur die Einkleidung durch den Fall anders aussieht, sich jedoch bestimmte Themen immer wieder wiederholen (die Strafrechtler haben ja nicht so viele Paragraphen im Angebot wie die Zivilisten...).

Spezielle Literatur gerade für die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung im Schwerpunkt ist mir nicht bekannt.